

Falk – Fonds 60: Landgericht Berlin weist Berater in die Schranken

Das Landgericht Berlin hat im Dezember 2008 entschieden, dass eine Beteiligung am Falk - Fonds 60 nicht zur Alterssicherung geeignet ist. Empfiehlt ein Anlageberater eine solche Anlage trotzdem mit diesem Argument, so haftet er auch noch Jahre später.

Das Landgericht Berlin hatte im Dezember 2008 einen Fall zu entscheiden, der sich mit fehlerhafter Anlageberatung aus den Jahren 1997 beschäftigte. Ein Anlageberater hatte einem Kunden eine Beteiligung an dem Falk – Fonds 60 empfohlen, ohne dass während der Beratung auf die Risiken eingegangen worden ist. Insbesondere interessierte sich der Anleger für eine sichere Altersvorsorge. Statt nun eine anlegergerechte Aufklärung durchzuführen, redete der Berater die Anlage schön und machte falsche Versprechungen. Da eine in Aussicht gestellte Mietgarantie nur für fünf Jahre galt und die Falk Gruppe 2004 in wirtschaftliche Schieflage geriet, konnte der geprellte Anleger seine Ziele nicht erreichen.

Die Richter aus Berlin verurteilten den Berater auf Schadensersatz wegen der Falschberatung. Hauptgrund für die Verurteilung war, dass der Berater dem Anleger die Beteiligung als sicher und für die Altersvorsorge geeignet vorgestellt hat. Insbesondere war dies deshalb nicht der Fall, weil die versprochene Mietgarantie nur fünf Jahre galt. Auch die Konstruktion des Falk – Fonds 60 enthält nach Auffassung der Richter unberechenbare Risiken. Dazukommend sei der Prospekt zum Falk – Fonds 60 derart irreführend und kompliziert, dass der Normalbürger diesen nicht verstehen könnte. Da der Berater dies im Gespräch alles nicht beachtete, haftet er voll.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Erneut eine erfreuliche Entscheidung zugunsten geschädigter Anleger. Das Landgericht Berlin scheut nicht einen Berater auch noch 11 Jahre nach der Falschberatung zur Verantwortung zu ziehen. Maßgeblich ist allein die falsche Beratung und nicht das, was der Anleger selber hätte wissen können. Einer umfassenden Aufklärung bedarf es immer dann, wenn der Anleger sich selbst als unerfahren und nicht risikofreudig einschätzt.

Das Team der KANZLEI GÖDDECKE prüft auch gerne bei Ihnen, ob Sie Schadensersatzansprüche aufgrund fehlerhafter Beratung geltend machen können.

Quelle: Landgericht Berlin (LG Berlin), Urteil vom 22. Dezember 2008, Az: 14 O 326/08

12. Januar 2009 (Sebastian Schmitz LL.M.)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“